

Kennzeichenleuchte
Typ: BBSK 510



gehört zu G-Nr.: 0053329
Erweiterung : II

Glühlampen:

Blatt-1-

4) Kennzeichenleuchte R10W

Das Gerät wird zusammengebaut bzw. kombiniert mit:

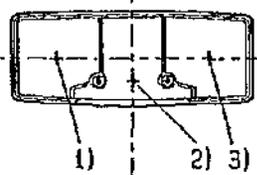
G-Nr.:

- 1) Fahrtrichtungsanzeiger P21W Typ: 10.6014.
- 2) Schlußleuchte R10W Typ: 10.6014.
- 3) Bremsleuchte P21W Typ: 10.6014.

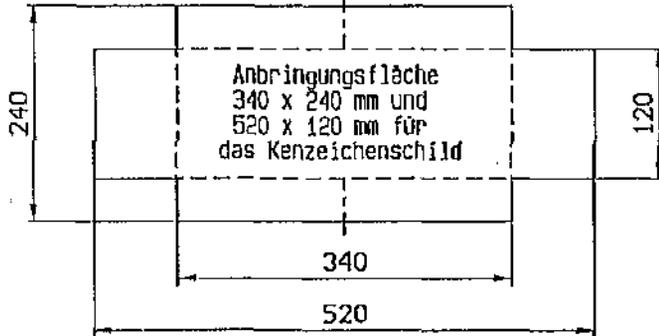
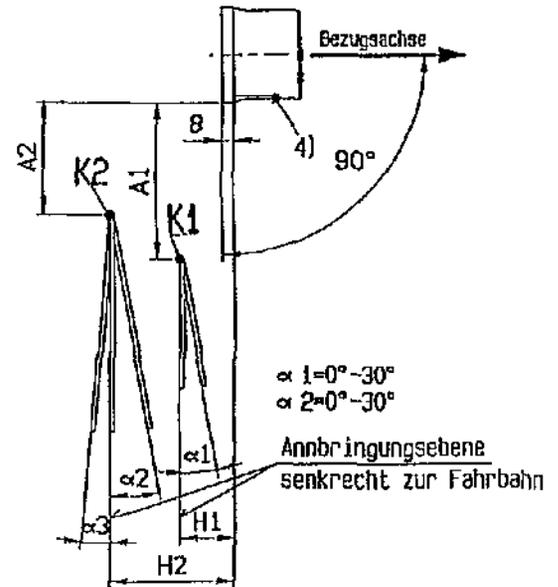
- 01...
- 02...
- 02...

Leuchte für den Anbau links gezeichnet, der Anbau rechts erfolgt spiegelbildlich.

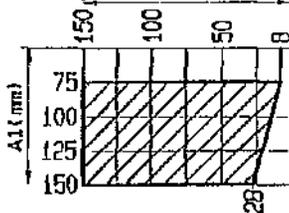
Ansicht von Vorne



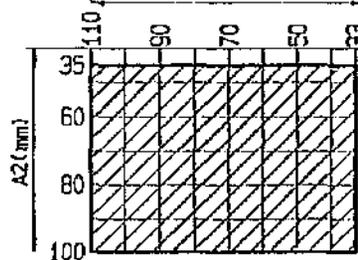
Ansicht von der Seite



Anbringungsfläche:
520x120 mm
H1 (mm)



Anbringungsfläche:
340x240 mm
H2 (mm)



| Anbringungsfläche: 340 x 240 mm | | | | |
|---------------------------------|---------|---------|------------|------------|
| Anbauanlagen | A2 (mm) | H2 (mm) | $\alpha 2$ | $\alpha 3$ |
| 1 | 50 | 25 | 20° | -- |
| 2 | 73-86 | 8-17 | 30° | -- |
| 3 | 35 | 33 | -- | 5°-0° |

Anbauanlagen:

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße "A1" und "H1" zum Punkt "K1" bzw. "A2" und "H2" zu Punkt "K2" müssen so gewählt werden, daß sich "K1" bzw. "K2" in dem zugehörigen nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.

Wenn $\alpha 1$ bzw. $\alpha 2$ nicht größer als 10° sind, kann die gesamte Beleuchtungsanordnung bei Einhaltung der festgelegten Abstandsmaße und Anbauanlagen auch um 180° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden. Anlage zum Gutachten vom:

25. SEP. 1996

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

Maße in mm

12.09.96

JOHANN & KONEN

GmbH & Co

Anbauanweisung: BBS/BBSK 516

Kennzeichenleuchte
Typ: BBSK 510



gehört zu G-Nr.: 0053329
Erweiterung: II

Glühlampen:

Blatt-2-

4) Kennzeichenleuchte R10W

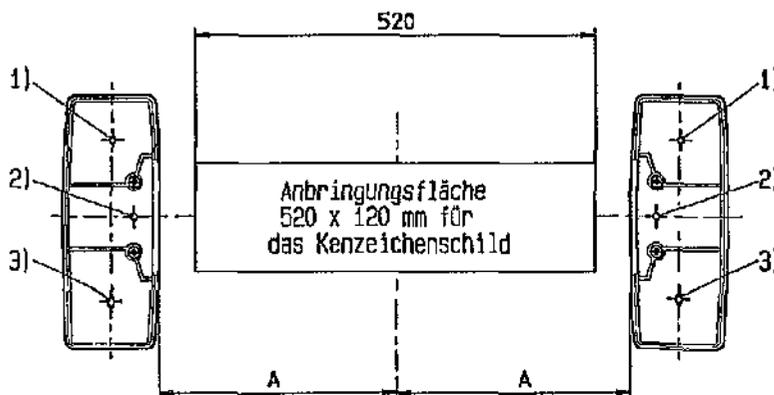
Das Gerät wird zusammengebaut bzw. kombiniert mit:

G-Nr.:

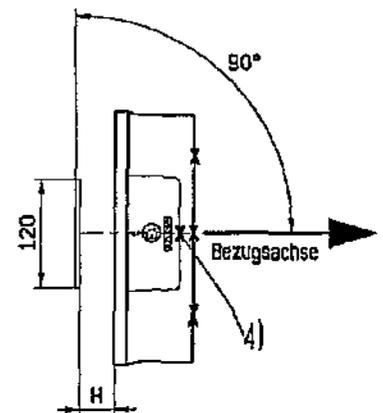
1) Fahrtrichtungsanzeiger P21W Typ: 10.6014.
2) Schlußleuchte R10W Typ: 10.6014.
3) Bremsleuchte P21W Typ: 10.6014.

01...
02...
02...

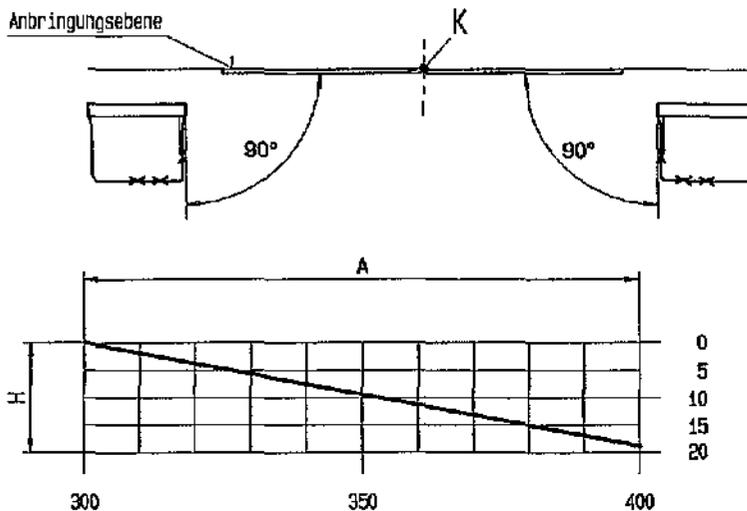
Ansicht von Vorne



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



⊕ = Bezugspunkt, auch für die leuchtenden Flächen, auf der Abschlußscheibe

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anlage zum Gutachten vom:

25. SEP. 1996

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

Anbautagen:

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße "A" und "H" zum Punkt "K" müssen so gewählt werden, daß sich "K" in dem obenstehenden Schema auf der markierten Linie befindet.

Maße in mm

12.09.96

Kfz.-Brems-Schluß-Kennz.-Leuchte
mit Fahrtrichtungsanzeiger

Typ **BBSK 510**



gehört zu

ABG: 53 3 2 9 R 6

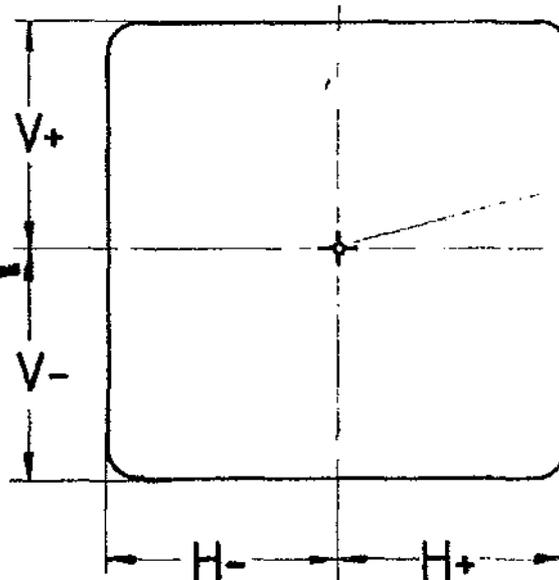
Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen nach 76/756/ EWG, Anhang 1, Absatz 1.6.2."

Anlage "A"

Anlage zum Gestachten vom: **8. Dez. 1980**

Prüfstelle für lichtechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter **L.V.**

Handwritten signature



Bezugspunkt:

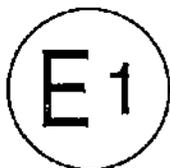
| Funktion: | obere Grenze (V) mm | untere Grenze (V) mm | äußere Grenze (H) mm | innere Grenze (H) mm |
|-------------------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Anbau: Waagrecht | | | | |
| Leuchte "Links" | | | | |
| Fahrtrichtungsanzeiger | + 20 | - 20 | - 20 | + 20 |
| Bremslicht | + 20 | - 20 | - 20 | + 20 |
| Schlußlicht | + 41 | - 8 | - 19 | + 19 |
| Leuchte "Rechts" | | | | |
| Fahrtrichtungsanzeiger | + 20 | - 20 | + 20 | - 20 |
| Bremslicht | + 20 | - 20 | + 20 | - 20 |
| Schlußlicht | + 41 | - 8 | + 19 | - 19 |
| Anbau: Senkrecht | | | | |
| Leuchte "Links" | | | | |
| Fahrtrichtungsanzeiger | + 20 | - 20 | - 20 | + 20 |
| Bremslicht | + 20 | - 20 | - 20 | + 20 |
| Schlußlicht | + 19 | - 19 | - 41 | + 8 |
| Leuchte "Rechts" | | | | |
| Fahrtrichtungsanzeiger | + 20 | - 20 | + 20 | - 20 |
| Bremslicht | + 20 | - 20 | + 20 | - 20 |
| Schlußlicht | + 19 | - 19 | + 41 | - 8 |

Johann und Koenen, G.m.b.H. u. Co.
Anbauanweisung BBSK 510 JOKON Rf.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 einschließlich der Ergänzung 5

Communication concerning extension of approval

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 including supplement 5

Nummer der Genehmigung: 0053329
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 02
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

JOKON

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
BBSK 510

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53229 Bonn

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
12.09.1996

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
25.09.1996

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
5 3329 N2



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0053329
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 02
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung: für ein hohes und langes Kennzeichenschild
Device for illuminating: a tall and wide plate

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x R10W
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
weitere Anbaulagen nach Blatt 2 kommen hinzu
additional mounting position for sheet 2 are added

zusammengebaut bzw. kombiniert mit Fahrtrichtungsanzeiger und Schluß-Brems-
leuchte, Typ 10.6014.
grouped resp. combined with direction indicator and rear position lamp and
stop lamp, type 10.6014.

12. Die Genehmigung wird erweitert
Approval extended

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 01.10.1996
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:

Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der
Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage
erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has
granted approval is annexed to this communication and may be obtained on
request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0053329

Erweiterung Nr.: 02

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen



53329 R4

wird wie folgt geändert:

L



0053329

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) Nr 53329 R4 vom 26.01.1981:

"Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.
An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern."



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0053329

Erweiterung Nr.:02

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.
Die An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 53329 R 4

für die Kraftfahrzeug- Kennzeichenleuchten

Typ BBSK 510

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl. S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl. S. 782) wird der Firma

Johann & Konen GmbH & Co. Elektro-Autozubehör-Fabrik

in 5300 Bonn-Beuel

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



53329 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

in

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1793) unter Berücksichtigung der am 06.05.1974 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ BBSK 510, dürfen

kombiniert mit der Schlußleuchte der Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten, Typ BBSK 510 (Prüfzeichen R-S1 (E) 53329 R 7),

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern, Typ BBSK 510 (Prüfzeichen 2a (E) 53329 R 6),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ BBSK 510, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm feilgeboten werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung darf auch 180° um die Bezugsachse gedreht werden, wobei abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO das Kennzeichen um einen Vertikalwinkel bis 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt angebracht werden darf.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "R19/10" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung "R19/10" darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 26. Januar 1981
Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 08.12.1980

1 Skizze





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53329 R 4, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 53329 R 4, Nachtrag I

für die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild

Typ: BBSK 510

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53329 R 4, Nachtrag I

- 2 -

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ BBSK 510, dürfen auch für eine weitere Anbaulage 3 zur Ausleuchtung von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm feilgeboten werden. Die Lesbarkeit des Kennzeichens ist bei einer Neigung des hinteren Kennzeichenschildes in der Anbaulage 3 bis 5° entgegen der Fahrtrichtung gewährleistet. Die gesamte Beleuchtungsanordnung darf in der Anbaulage 3 auch 180° um die Bezugsachse gedreht werden. Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbausketzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 16. März 1984
Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt

Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 14.12.1983
- 1 Skizze vom 24.11.1983



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0153329, Nachtrag II zur ABG Nr. 53329 R 7

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0153329, Nachtrag II zur ABG Nr. 53329 R 7

für die Schluß-Bremsleuchten

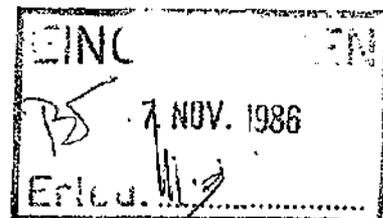
Typ: BBSK 510

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0153329, Nachtrag II zur ABG Nr. 53329 R 7

- 2 -

Die Auflage in der ABG Nr. 53329 R 7,

"Das Prüfzeichen ist außerdem auf der Abschlusscheibe der Leuchten für jede Anbaulage so anzubringen, daß es in aufrechter Schriftlage lesbar ist."

bleibt unberücksichtigt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Das Prüfzeichen

R-SI



53329 R 7

wird wie folgt geändert

+

R



7R 0153329

++

SI



7R 0153329

- +) Schlußleuchte
- ++) Bremsleuchte

Die in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilten vollständigen Prüfzeichen, die in ihrer Ausführung und Größe den Absätzen 4.3., 4.5. und 4.8. der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen müssen, sind auf jedem Gerät der laufenden Fertigung der Schlußleuchte bzw. der Bremsleuchte dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0153329, Nachtrag II zur ABG Nr. 53329 R 7

- 3 -

Die für die Schluß- und Bremsleuchten zugeteilten Prüfzeichen dürfen entsprechend den Absätzen 4.7.1 bis 4.7.3 und 4.8 in folgender Form,

für linksseitigen Anbau

für rechtsseitigen Anbau

R S1
7R 0153329



S1 R
7R 0153329



auf der Abschlußkappe gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Flensburg, den 27. Oktober 1986

Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 53329 R 7

Gerät: Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten

Typ: BBSK 510

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

R-S1



53329 R 7

Dieses von Amts wegen zugewiesene Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten für links- bzw. rechtsseitigen Anbau, Typ BBSK 510, dürfen

mit den mit der Schlußleuchte kombinierten und mit der Bremsleuchte zusammengebauten Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten,
Typ BBSK 510 (Prüfzeichen (E) 53329 R 4),

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,
Typ BBSK 510 (Prüfzeichen 2a (E) 53329 R 6),

oder nur zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,
Typ BBSK 510,

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher 'Kontaktgebung,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher
Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne
solche.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußkappe der Leuchten für links- bzw. rechtsseitigen Anbau gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Das Prüfzeichen ist außerdem auf der Abschlußkappe der Leuchten für jede Anbaulage so anzubringen, daß es in aufrechter Schriftlage lesbar ist.

Das für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten zugeteilte Prüfzeichen darf bei Geräten in der Ausführung ohne Kennzeichenleuchte nicht auf der Abschlußscheibe der Geräte angebracht sein.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "R19/10" und "P25-1" für die in den Leuchten zu verwendenden Glühlampen anzugeben.

Außer der Bezeichnung "R19/10" und "P25-1" darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampen angegeben werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 26. Januar 1981

Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 08.12.1980
- 1 Skizze
- 1 Anlage A

Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 53329 R 6

für die **Fahrtrichtungsanzeiger**

Typ **BBSK 510**

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-Fabrik

in **5300 Bonn-Beuel**

für die obenbezeichneten, von **ihr**

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

2a



53329 R 6

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.08.1958 (BGBl II 1969 Seite 1832) aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger für links- bzw. rechtsseitigen Anbau, Typ BBSK 510, dürfen

zusammengebaut mit Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten,
Typ BBSK 510 (Prüfzeichen  53329 R 4),

zusammengebaut mit Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten,
Typ BBSK 510 (Prüfzeichen   53329 R 7),

oder nur zusammengebaut mit Kraftfahrzeug-Schluß-
Bremsleuchten, Typ BBSK 510,

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.

1-
shen
958

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußkappe der Fahrtrichtungsanzeiger für links- bzw. rechtsseitigen Anbau gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Das Prüfzeichen ist außerdem auf der Abschlußkappe der Fahrtrichtungsanzeiger für jede Anbaulage so anzubringen, daß es in aufrechter Schriftlage lesbar ist.

Das für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten zugeteilte Prüfzeichen darf bei Geräten in der Ausführung ohne Kennzeichenleuchte nicht auf der Abschlußscheibe der Geräte angebracht sein.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "P25-1" für die in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung "P25-1" darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

Der Anbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 26. Januar 1981
Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 08.12.1980
- 1 Skizze
- 1 Anlage A